

FREIZEITCHOR NEUMARKT E O

Kahnstrasse Nr. 9 - 39044 Neumarkt

Eingetragen im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen
mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 111/48 vom 14.08.2015
<http://www.freeweb.dnet.it/freizeitchor>
E-Mail: freizeitchor@gmail.com
St. Nr.: 94107470216

An die Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Amt für Kabinettsangelegenheiten
Landhaus 1 – Silvius-Magnago-Platz 1
I - 39100 B O Z E N

AUTONOME PROVINZ PROVINCIA AUTONOMA BOZEN-SÜDTIROL DI BOLZANO-ALTO ADIGE	
Protokoll- datum Data di protocollo	18 -07- 2019
Uhrzeit ora	
Protokollnummer: numero di protocollo:	5105/ 492113 c.f.

Neumarkt, 17.07.2019

Betreff: Anpassung der Vereinssatzung

Die Mitgliederversammlung des Freizeithores Neumarkt hat in der Sitzung vom 3. Juni 2019 die Vereinssatzung an die Vorgaben im Kodex des Dritten Sektors angepasst. Die Satzungsänderungen wurden gemäß Rundschreiben vom 11.01.2019 Ihres Amtes vorbereitet sowie mit den Bemerkungen der vorgenommenen Vorprüfung im Schreiben vom 30.03.2019 ergänzt und berichtigt.

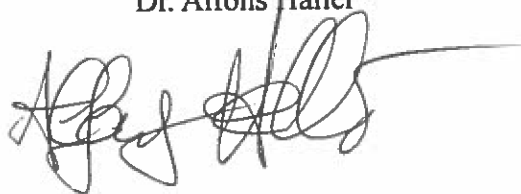
Dazu werden die folgenden Unterlagen übermittelt:

- 1) Vereinssatzung in der neu genehmigten Fassung,
- 2) Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 03.06.2019.

Mit freundlichen Grüßen.

DER VIZEOBMANN

Dr. Alfons Haller



FREIZEITCHOR NEUMARKT E O (EHRENAMTLICHE ORGANISATION)

Eingetragen im Abschnitt b) Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen
Dekret des Landeshauptmannes vom 14.08.2015 Nr. 11148/2015

**Stempelsteuerfrei laut
GvD.117/2017, Art. 82 Abs. 5**

VEREINSSATZUNG

Angepasst lt. Vorgaben Kodex des Dritten Sektors

Art.1 – Name und Sitz

Der Freizeitchor Neumarkt EO (ehrenamtliche Organisation), kurz FCN EO genannt, ist ein Verein im Sinne der Artikel 36 -38 ZGB. Er wurde am 27. März 1995 als gemischter Chor gegründet und hat seinen Sitz in Neumarkt.

Art. 2 – Zielsetzung und Tätigkeiten

Der Verein hat zum Zweck die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesanges. Im Sinne Art. 5 des GvD Nr. 117/2017 besteht die ausschließlich oder überwiegend ausgeübte Tätigkeit des Chores in der Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen und Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017. Es können weitere Tätigkeiten im Sinne von Art. 6 GvD. 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind.

Die Tätigkeit ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Jegliche Verteilung von Gewinn und Überschüssen ist untersagt. Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht. Die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Verein übt seine Tätigkeiten überwiegend durch die ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder aus.

Art. 3 – Aktive Mitglieder

Mitglied des Vereines können sangesfreudige und -kundige Personen werden und die Vereinsziele unterstützen.

Die aktiven Mitglieder haben die Verfügungsgewalt und die Verantwortlichkeiten des Vereines inne; sie bilden die Mitgliederversammlung und besitzen ab der Aufnahme das aktive und passive Wahlrecht.

Die aktiven Mitglieder sind in einer Mitgliederliste geführt, wo auch der Vermerk, dass sie ehrenamtlich tätig sind, angebracht wird.

Aktive Mitglieder müssen gemäß den Vorgaben der Datenschutzbestimmungen alle Informationen und Daten zum Verein und persönlicher Art, in deren Kenntnis sie in Ausübung ihrer Tätigkeit gelangen, streng vertraulich behandeln und dürfen diese nur für jene Zwecke verwenden für die sie zur Verfügung gestellt bzw. weitergegeben wurden. Eine Weitergabe der Informationen an Dritte ist untersagt. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Verein.

Art. 4 - Ehrenmitglieder und Förderer

Ehrenmitglieder sind jene, die Tätigkeiten innerhalb des Vereines ausgeübt haben und die für verdienstvoll erachtet worden sind.

Als Förderer können Personen aufgenommen werden, die für den Verein besondere Dienste und Leistungen erbringen.

Ehrenmitglieder und Förderer werden zu den Feierlichkeiten des Vereines eingeladen.

Art. 5 – Vereinsvermögen

Die Geldmittel des Vereines stammen aus den Mitgliedsbeiträgen und anderen Einnahmen aus institutionellen Tätigkeiten, weiter aus öffentlichen und privaten Beiträgen sowie Einkünften verbundener sekundärer und instrumenteller Nebentätigkeiten. Sie bilden neben allen Vermögensansprüchen und den erworbenen Gütern das Vereinsvermögen.

Die Mittel des Vereines und eventuelle Überschüsse müssen für die institutionellen Zielsetzungen des Vereins und die vom Statut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines, ausgenommen allfällige in dessen Auftrag getätigte Auslagen, erhalten. Auch dürfen die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Erlöschen des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Art. 6 – Beitritt

Alle Personen, die dem Verein beitreten wollen, müssen einen schriftlichen Antrag stellen. Der Vorstand jeden Beitrittswerber/ladet jede Beitrittswerberin zwecks Überprüfung der Eignung zum Besuch der Chorproben für die Zeit von zwei Monaten ein. Zum Ablauf der Frist trifft der Vorstand die Entscheidung. Aufnahme und auch Nichtaufnahme als Mitglied müssen dem Beitrittswerber/der Beitrittswerberin schriftlich bekanntgegeben werden. Das Urteil des Vorstandes ist unanfechtbar und es ist keine Berufung möglich. Im Falle der Nichtaufnahme eines Beitrittswerbers muss die Entscheidung begründet werden.

Im Falle von Beitritt Ansuchen Minderjähriger, müssen diese vom Inhaber der elterlichen Gewalt gegengezeichnet werden.

Art. 7 – Rechte und Pflichten

Die Vereinsmitgliedschaft wird durch die aktive Mitarbeit bekundet.

Mit der Mitgliedschaft ist das Recht verbunden an den Vereinstätigkeiten gemäß dieser Satzung teilzunehmen und die Einrichtungen und Güter des Vereines zu benützen.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die Vereinsbücher. Der Vorstand regelt die Handhabung der Einsichtnahme, welche innerhalb 30 Tage ab Vorlage des schriftlichen Antrages zu gewähren ist.

Die Mitglieder haben die Pflicht, stets den guten Ruf des Vereines zu verteidigen, an den ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, weiter die Satzung und die Beschlüsse gewissenhaft zu beachten, sich für die Zielsetzungen des Vereines einzusetzen und ihnen übertragene Geschäfte sorgfältig und uneigennützig auszuüben.

Minderjährige Mitglieder besitzen kein passives Wahlrecht. Ab dem 16. Lebensjahr haben sie Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

Art. 8 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- a) freiwilligen Austritt, mitgeteilt in schriftlicher Form;
- b) Ausschluss wegen Säumigkeit; ein Mitglied, das die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht innerhalb 30 Tagen nach Fälligkeit sowie weiteren 15 Tagen nach einer einmaligen schriftlichen Aufforderung vornimmt, ist von Rechts wegen aus dem Verein ausgeschlossen;
- c) Ausschluss mittels Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss muss mit absoluter Mehrheit erfolgen und wird gegen jenes Mitglied ausgesprochen, das unehrenhafte Handlungen oder die Verletzung des Vereinsstatutes, innerhalb und außerhalb des Vereines begeht oder durch sein Verhalten die Arbeit des Vereines stört;
- d) Tod des Mitgliedes.

Der Ausschluss ist unanfechtbar und muss dem Mitglied schriftlich mit Angabe der Gründe mitgeteilt werden.

Art. 9 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 10 – Organe

Die Vereinsorgane sind:

- Mitgliederversammlung,
- Obmann/Obfrau,
- Vorstand,
- Rechnungsprüfer.

Art. 11 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Organ des Vereines und wird nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – einberufen. Jedes Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied durch geschriebene Vollmacht vertreten.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann, außer über Betreiben des Obmannes/der Obfrau, auch auf begründetem Antrag eines Zehntels der Mitglieder verlangt werden. In diesem Falle muss die Versammlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages einberufen werden.

Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung, und muss mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin den einzelnen Mitgliedern ausgehändigt oder an deren Wohnadresse, auch mittels E-Mail geschickt werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Nach Ablauf einer Stunde seit der ersten Einberufung ist die Versammlung, in zweiter Einberufung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegt es:

- a) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Revisoren entgegen zu nehmen;
- b) den jährlichen Rechnungsabschluss zu genehmigen;
- c) das Tätigkeitsprogramm zu genehmigen;
- d) die Mitglieder der Vereinsorgane zu wählen sowie deren Abwahl;
- e) die Ehrenmitgliedschaften zu verleihen und Förderer aufzunehmen;
- f) die Satzung zu ändern;
- g) über die Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und die Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber zu beschliessen;
- h) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- i) über Zwistigkeiten im Verein und unter den Mitgliedern zu befinden;
- j) über Vermögensprobleme zu entscheiden;

k) die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereines zu beschließen;

l) Beschlußfassung zu allen anderen Fragen, für die die Mitgliederversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist;

m) über jedes andere vom Vorstand zur Diskussion vorgeschlagene Thema zu diskutieren und zu befinden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung können nur mit der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden und die Auflösung des Vereines und Zuweisung des Vermögens nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses hat der Vorstand kein Stimmrecht.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Die Wahl von Personen muss schriftlich durchgeführt werden, wobei die Zahl der Vorzugsstimmen der zu wählenden entspricht und jene Kandidaten als gewählt gelten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Für die geheime Abstimmung sind 2 Stimmzähler zu ernennen.

Die Sitzungen sind vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu protokollieren und von diesem/dieser und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

Art. 12 – Obmann/Die Obfrau

Der Obmann/Die Obfrau leitet den Verein und ist dessen gesetzlicher Vertreter. Er/Sie kann einzelne Aufgaben an Vorstandsmitglieder übertragen. Im Besonderen obliegt dem Obmann/der Obfrau die Führung der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung des Vereines, unter Ausschluss der Aufgaben, die durch diese Satzung der Mitgliederversammlung und dem Vorstand vorbehalten sind. Weiter nimmt er/sie die Einberufung der Mitgliederversammlungen mit Angabe des Termins und der Tagesordnung vor. Auch führt er/sie den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

Im Falle von Abwesenheit oder zeitweiliger Verhinderung des Obmannes/der Obfrau vertritt ihn der Vizeobmann/die Vizeobfrau.

Art. 13 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau und vier Beiräten. Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Seine Mitglieder können wiedergewählt werden. Im Falle des Rücktrittes kann das freie Amt kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen werden. Außerdem endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Der Vorstand gilt als aufgelöst, wenn, wegen Rücktritte oder wegen anderer Gründe, die Mehrheit seiner Mitglieder ausscheidet.

Der Vorstand tritt formlos und immer dann zusammen, wenn dies der Obmann/die Obfrau für erforderlich hält oder wenn dies die Mehrheit der Vorstandmitglieder verlangt.

Es obliegt dem Vorstand:

- a) den Vizeobmann/die Vizeobfrau, den Schriftführer/die Schriftführerin und den Kassier/die Kassierin unter den Beiräten zu ernennen;
- b) den Chorleiter/die Chorleiterin zu ernennen;
- c) einen Beirat als Archivar/Archivarin zu ernennen;
- d) über die Mitgliedsanträge zu entscheiden;
- e) die Entscheidungen über das Verhalten der Mitglieder während der Tätigkeit des Vereines und den Ausschluss wegen Säumigkeit oder Unwürdigkeit zu treffen;
- f) das Tätigkeitsprogramm und den Rechenschaftsbericht abzufassen, die der Mitgliederversammlung jährlich vorgelegt werden;
- g) die Höhe der Mitgliedsbeiträge jährlich festzusetzen;
- h) die Tätigkeit des Vereines unter Berücksichtigung der Richtlinien der Mitgliederversammlung zu planen;
- i) die Beschlussfassung über die Ausübung und in welchem Maße, weiterer Tätigkeiten nach Art. 2, Abs. 1, letzter Satz dieser Satzung.

Der Vorstand haftet solidarisch für die gute Entwicklung des Vereines, sowohl auf moralischer wie auch auf finanzieller Ebene, auch in Abweichung von Art. 38 ZGB.

An den Sitzungen des Vorstandes müssen die Mehrheit der zugewiesenen Mitglieder, darunter der Obmann/die Obfrau oder der Vizeobmann/die Vizeobfrau, teilnehmen und die Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen.

Die Sitzungen sind vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu protokollieren mit Unterzeichnung durch denselben und den Vorsitzenden.

Art. 14 – Schriftführer/Schriftführerin

Der Schriftführer/Die Schriftführerin sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Obmannes/der Obfrau, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er/Sie verfasst die Sitzungsprotokolle, bearbeitet den Schriftverkehr und führt die Anweisungen des Obmannes/der Obfrau durch.

Art. 15 – Kassier/Kassierin

Der Kassier/Die Kassierin sorgt als Schatzmeister für die Verwaltung des Vereines. Er/Sie

übernimmt das Inkasso der Einnahmen und das Führen der Geschäftsbücher und tätigt die Ausgaben, die auf Anweisung des Obmannes/der Obfrau getätigt werden müssen.

Art. 16 – Rechnungsprüfer

Die Prüfung der Finanzen obliegt zwei Rechnungsprüfern, die für die Dauer von drei Jahren, in Übereinstimmung mit dem Amte des Vorstandes, gewählt werden. Die Rechnungsprüfer erstellen innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Finanzjahres ihren Rechnungsprüfer Bericht. Sie wachen über die Befolgung der Gesetze, dieser Satzung sowie die Einhaltung der Prinzipien und das konkrete Funktionieren von Verwaltung und Buchhaltung. Die Rechnungsprüfer können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und haben das Recht, im Falle von Unregelmäßigkeiten, die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Das Amt des Rechnungsprüfers ist mit allen anderen Funktionen im Verein, die technischen ausgeschlossen, unvereinbar.

Art. 17 – Chorleiter/Chorleiterin

Dem Chorleiter/Der Chorleiterin obliegt die musikalische Leitung des Chores. Er/Sie sorgt für eine kontinuierliche Steigerung der Qualität des Chores. Er/Sie erstellt den Probeplan in Absprache mit den Sängern/Sängerinnen und gestaltet die Proben und musikalischen Auftritte. Auch prüft er/sie die Qualifikation von neuen Chormitgliedern. Der Chorleiter/Die Chorleiterin ist schließlich kooptiertes Mitglied des Vorstandes mit beratender Funktion und nimmt an dessen Sitzungen sowie jenen der Mitgliederversammlung teil. Er/Sie verfügt über kein Stimmrecht.

Art. 18 – Auflösung des Vereines

Die Dauer des Vereines ist nicht begrenzt. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, außer aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins muss einziger Tagesordnungspunkt dieser Versammlung sein. Mit dem Auflösungsbeschluss wird auch der Liquidator ernannt, der Mitglied des Vereines sein kann. Der Liquidator sorgt für die Eintreibung der Guthaben und für die Zahlung der Schulden und stellt das Restvermögen fest.

Die Übertragung des verbleibenden Restvermögens im Fall der Auflösung oder des Erlöschens des Vereins, muß an eine andere Körperschaft des Dritten Sektors mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen. Die Auswahl der Körperschaft erfolgt ebenso mit dem im vorangehenden Absatz genannten Beschluss.

Art. 19 – Schlussbestimmung

Für alle Fragen, die durch diese Satzung nicht geregelt sind, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, das Zivilgesetzbuch und anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.

Genehmigt in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 30. März 2015 und registriert
beim Territorialen Amt Bozen am 5. Oktober 2015 unter Nr. 3861 Serie B.

Angepasst an die Vorgaben im Kodex des Dritten Sektors, GvD. 8. Juli 2017 Nr. 117 und
GdV. 3. August 2018 Nr. 105, mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 3. Juni 2019.
Die Registrierung erfolgt unter Befreiung der Registergebühr laut Art. 82, Abs. 1, des
genannten Kodex.

Neumarkt, vierundzwanzigster Juni zweitausendneunzehn (24.06.2019). -----

DIE OBFRAU
gez.: Johanna Vaja

Die vorangehende, laut den Vorgaben des Kodex für den Dritten Sektor angepasste
Vereinssatzung, wurde am 9. Juli 2019 beim Territorialen Amt Bozen unter Nr. 2760 Serie 3
registriert.

Es wird bestätigt, dass diese Ausfertigung, bestehend aus acht Seiten, gegenwärtige
inbegriffen, dem Original identisch ist, das in den Akten des Vereines aufbewahrt wird.

Neumarkt, den 17.07.2019

DER VIZEOBMANN
Dr. Alfons Haller

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Alfons Haller', with a long horizontal stroke extending to the right.